

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Strafen

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

-

GFS2-V-VO EisbKrV
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
10-07/03-1065

E-Mail: strafen.bhgf@noel.gv.at
Fax 02282/9025-24341 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug

BearbeiterIn
Pfeiffer H.

02282 9025

Durchwahl
24399

Datum

31. Mai 2013

Betrifft

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf gemäß § 49a Abs. 1
Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) für eisenbahnrechtliche Tatbestände**

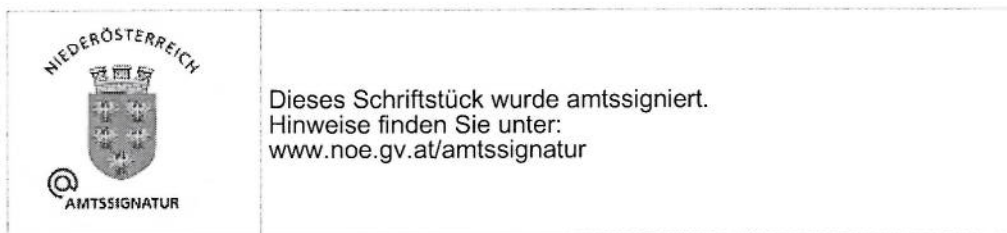
§ 1

Für die in der Beilage angeführten eisenbahnrechtlichen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung die angeführten Geldstrafen vorgeschrieben werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am 20. Juni 2013 in Kraft. Die Verordnung vom 10. Juni 2006 für Tatbestände des Eisenbahngesetzes und der Eisenbahnkreuzungsverordnung tritt mit Ablauf des 19. Juni 2013 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steinhäuser



angeschlagen am 31.5.2013

abgenommen am 18.6.2013s

Eisenbahnrechtlicher Tatbestandskatalog
für die Verhängung von Anonymverfügungen

Inhaltsverzeichnis

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012- EIsbKrV

- § 96 EIsbKrV Verhaltensbestimmungen für Straßenbenützer bei der Annäherung und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen
- § 97 EIsbKrV Allgemeine Gebote
- § 98 EIsbKrV Besondere Gebote bei Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und bei Vorschriftszeichen „Halt“
- § 99 EIsbKrV Besondere Gebote bei Lichtzeichen, bei Lichtzeichen mit Schranken oder bei Schranken

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

§ 96 EiseKrV Verhaltensbestimmungen für Straßenbenützer bei der Annäherung und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen

- § 96 Abs. 1 Z 1
Auf einer Eisenbahnkreuzung überholt, obwohl dies verboten ist..... € 60,--
- § 96 Abs. 1 Z 2
Ein mehrspuriges Kraftfahrzeug innerhalb von 80 Meter vor bis unmittelbar nach einer Eisenbahnkreuzung überholt € 60,--
- § 96 Abs. 1 Z 3
Das Anhalten, Halten, Parken oder Umkehren auf einer Eisenbahnkreuzung..... € 60,--
- § 96 Abs. 1 Z 4
Das Halten, Parken oder Umkehren unmittelbar vor oder nach einer Eisenbahnkreuzung, wenn durch das haltende, parkende oder umkehrende Fahrzeug der Lenker eines anderen Fahrzeuges gehindert wird, die Annäherung eines Schienenfahrzeuges oder Sicherungseinrichtungen rechtzeitig wahrzunehmen € 60,--
- § 96 Abs. 2
Das Unterschreiten der beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeiten sowie das Übersetzen einer Eisenbahnkreuzung mit einem Fahrzeug von mehr als 20 m Länge oder von mehr als 4 m Höhe (bei mit Oberleitungen elektrifizierten Eisenbahnen) ohne Zustimmung des Eisenbahnunternehmens..... € 60,--

§ 97 EiseKrV Allgemeine Gebote

- § 97 Abs. 1
Ein Verhalten des Straßenbenützers bei Annäherung an die Eisenbahnkreuzung, das erforderlichenfalls kein verlässliches Anhalten vor der Eisenbahnkreuzung gewährleistet, insbesondere die Einhaltung einer zu hohen Annäherungsgeschwindigkeit € 60,--

§ 97 Abs.5

Die Verletzung der Pflicht von Lenkern von Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t sowie von Zugmaschinen, Fuhrwerken und Motorkarren vor Eisenbahnkreuzungen mit Straßen außerhalb von Ortgebieten, die durch Lichtzeichen, Lichtzeichen mit Schranken oder Schranken gesichert sind, in einem Abstand von etwa 100 m vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten, wenn diese den Straßenbenutzern Halt gebieten und dies den Lenkern dieser Fahrzeuge rechtzeitig erkennbar ist € 40,--

§ 98 EiszKrV Besondere Gebote bei Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und bei Vorschriftszeichen „Halt“

§ 98 Abs. 1

Das vorschriftswidrige Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen, bei denen das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ angebracht ist € 60,--

§ 98 Abs.5

Das unnötig verzögerte und nicht so rasch wie mögliche Übersetzen der Eisenbahnkreuzung sowie das Verweilen auf Eisenbahnkreuzungen mit Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ oder mit Vorschriftszeichen „Halt“ € 60,--

§ 99 EiszKrV Besondere Gebote bei Lichtzeichen, bei Lichtzeichen mit Schranken oder bei Schranken

§ 99 Abs.3

Das Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen, bevor sämtliche Lichtzeichen erloschen sind oder die Schrankenbäume vollständig geöffnet sind und sämtliche Lichtzeichen erloschen sind oder die Schrankenbäume vollständig geöffnet sind € 60,--

§ 99 Abs. 3

Das unnötig verzögerte und nicht so rasch wie mögliche Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen sowie das Verweilen auf Eisenbahnkreuzungen mit Lichtzeichen, mit Lichtzeichen mit Schranken oder mit Schranken € 60,--